



FELDER+PARTNER
TRUST COMPANY

**PRIVATNÜTZIGE UND
GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN:
LIECHTENSTEIN UND DEUTSCHLAND
IM KOMPAKTEN VERGLEICH**



Stiftungen sind seit Jahrhunderten ein bewährtes Instrument, um Vermögen über Generationen zu sichern, Familieninteressen zu wahren und gemeinnützige Ziele nachhaltig zu verfolgen. In Europa zählen Liechtenstein und Deutschland zu den bedeutendsten Stiftungsstandorten, beide Länder verfügen über stabile und erprobte Stiftungsordnungen. Deren Rahmenbedingungen sind verlässlich, unterscheiden sich jedoch in wichtigen Details.

Im Folgenden werden die privatnützige und die gemeinnützige Stiftung in beiden Ländern dargestellt und miteinander verglichen.

1. DIE PRIVATNÜTZIGE STIFTUNG

ENTSTEHUNG UND GRÜNDUNGSDAUER

In Liechtenstein entsteht eine privatnützige Stiftung mit Errichtung und Vermögensübertragung. Eine Eintragung in das Handelsregister ist nur erforderlich, wenn ein Gewerbebetrieb unterhalten oder eine freiwillige Unterstellung unter die Aufsicht gewünscht wird. In allen anderen Fällen genügt die Gründungsanzeige beim Amt für Justiz, die binnen 30 Tagen einzureichen ist.

Die rechtliche Errichtung kann grundsätzlich sehr rasch erfolgen, erfahrungsgemäss beansprucht die vollständige Umsetzung – inklusive vorgängige Beratungsgespräche, Einholung von Steuergutachten, Complianceprüfung, Bankkontoeröffnung oder Organbestellungen – aber mindestens zwei bis drei Monate.

In Deutschland entsteht die privatnützige Stiftung durch Anerkennung der zuständigen Behörde. Seit 2023 gilt ein bundesweit vereinheitlichtes Stiftungszivilrecht, ab 2026 kommt ein zentrales Register mit Publizitätswirkung hinzu. Die Anerkennungsverfahren sind bewährt, können abhängig vom

Bundesland aber mehrere Monate benötigen und sich in besonderen Fällen als langwierig erweisen.

Mindestkapital und wirtschaftliche Tätigkeit

Liechtenstein verlangt ein Mindestkapital von 30 000 in CHF, EUR oder USD; Deutschland kennt kein gesetzliches Minimum. Der deutsche Gesetzgeber verlangt aber, dass der Stiftungszweck durch die Erträge des Stiftungsvermögens verwirklicht wird. In aller Regel verlangen die Stiftungsbehörden daher bei der Errichtung ein Grundstockvermögen von mindestens EUR 200 000 bis EUR 300 000.

In der Praxis sind diese Untergrenzen meist wenig relevant: Tragfähige Stiftungen werden in vielen Fällen deutlich höher kapitalisiert, damit Zweck, Governance und Kosten-Nutzen-Verhältnis über Jahrzehnte stimmig bleiben. Alternativ werden in Liechtenstein Vermögenswerte mit tiefen Bewertungen wie beispielsweise Beteiligungen, Krypto oder Sammlungen eingebracht, die über erhebliches wirtschaftliches Entwicklungspotenzial verfügen.

Privatnützige Stiftungen in Liechtenstein betreiben kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Zulässig sind das Halten von Vermögenswerten aller Art und Handlungen, die der ordnungsgemässen Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens dienen.

In Deutschland können Familienstiftungen unter anderem Beteiligungen halten und im Rahmen des Satzungszwecks wirtschaftlich tätig werden; im Gegensatz zu Liechtenstein ist die periodische Erbersatzsteuer – die alle 30 Jahre erhoben wird – planungsrelevant.

Praxisbewährt in beiden Ländern ist, eine gewünschte gewerbliche oder operative Tätigkeit über eine in- oder ausländische Tochtergesellschaft abzubilden; die Stiftung verbleibt vermögensverwaltend und übt deren Eigentumsrechte aus. Sie bleibt folglich im Hintergrund und tritt nicht am Markt auf.

Governance und Aufsicht

In Liechtenstein besteht der Stiftungsrat aus mindestens zwei Mitgliedern. Für nicht eintragungspflichtige Stiftungen ist eine Gründungsanzeige erforderlich, deren Richtigkeit ein zugelassener Treuhänder, Rechtsanwalt oder eine sogenannte Art.180a-Person bestätigt.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats ist ein Berufstreuhänder oder eine 180a-Person, die der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) unterstehen. Dieses regulierte Umfeld wirkt Missbräuchen entgegen und stärkt die Akzeptanz bei Banken, Behörden und Stiftungsbeteiligten. Berichte in deutschen Medien über Einzelfälle von Missbrauch spiegeln in vielen Fällen nicht die gelebte Praxis wider, in der Treuhänder professionell und streng reguliert arbeiten.

Sodann ist eine gesetzliche Repräsentanz zu bestellen, wenn keine inländische Zustelladresse vorliegt. Eine obligatorische Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde besteht bei rein privatnützigen Stiftungen nicht, kann jedoch freiwillig beantragt werden. Zudem können fakultative Aufsichts- und Kontrollgremien wie Stiftungsbeirat oder Revisionsstelle eingerichtet werden.

In Deutschland erfolgt eine laufende Rechtsaufsicht durch die Stiftungsbehörden der Länder, Umfang und Handhabung variieren nach Landesrecht.

Im Gegensatz zu Liechtenstein ist ein Widerrufsrecht im Grundsatz nicht möglich. Änderungen der Satzung oder Struktur bedürfen regelmässig der Zustimmung durch die Stiftungsbehörden – falls überhaupt möglich. Dies kann die Flexibilität im Vergleich zu Liechtenstein einschränken.

Beide Länder bieten hingegen das Instrument der Verbrauchsstiftung, wonach das Vermögen der Stiftung entsprechend einem im Vorhinein festgelegten Plan verzehrt wird.

Steuerliche Einordnung

Liechtenstein bietet national eine sehr attraktive Besteuerung, die den Vermögensaufbau in vielen Fällen erheblich begünstigt.

In Deutschland sind die laufenden Regelungen solide etabliert; die alle 30 Jahre zu erhebende Erbersatzsteuer mit bis zu 30 Prozent ist für Familienstiftungen ein zu berücksichtigender langfristiger Parameter. Die steuerliche Attraktivität der deutschen Familienstiftung wird dadurch geschmälert, auch wenn sachliche Steuerbefreiungen – zum Beispiel bei Unternehmensbeteiligungen – eingreifen.

Grenzüberschreitend wird die steuerliche Nachhaltigkeit stets in Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratern in den relevanten Ländern gewährleistet.

Zweckgestaltung

Ein mögliches Zweckmodell für eine liechtensteini-sche privatnützige Stiftung umfasst:

- Die Bestreitung der Kosten der Erziehung und Bildung, der Ausstattung und Unterstützung sowie des allgemeinen Lebensunterhalts von Begünstigten, die wirtschaftliche Unterstützung und Förderung im weitesten Sinn von Begünstigten sowie die Verfolgung ähnlicher Zwecke;
- Die Verfolgung gemeinnütziger und wohltätiger Ziele, nämlich die Förderung der Allgemeinheit durch ihre Tätigkeit auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet durch die Vornahme von Ausschüttungen an Personen oder Institutionen, die in diesen Bereichen tätig sind;
- Die Anlage und Verwaltung des sonstigen Stiftungsvermögens und dessen Reinerträgen, soweit nicht ausgeschüttet;
- Der Abschluss aller Rechtsgeschäfte, die der Verfolgung und Verwirklichung des Stiftungszwecks und des Stifterwillens zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung dienen oder hierfür erforderlich sind.

Ausserdem wird der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes in den Statuten ausgeschlossen.

Die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises sowie – fakultativ – weiterer Aspekte und Regelungen erfolgen üblicher-

weise in den Beistatuten oder gesonderten Reglementen. Dies trifft beispielsweise auf Ausschüttungen an privat- und gemeinnützige Personen zu.

Überwiegend privatnützige Stiftungen unterstehen nicht der Aufsicht der Stiftungsbehörde (STIFA), können dies aber freiwillig beantragen.

VERGLEICHSTABELLE: PRIVATNÜTZIGE STIFTUNG

Kriterium	Liechtenstein	Deutschland
Entstehung	Errichtung und Vermögensübertragung; Gründungsanzeige binnen 30 Tagen; Registerpflicht nur bei Gewerbe oder freiwilliger Unterstellung	Anerkennung durch Landesbehörde; zentrales Register ab 2026
Gründungsdauer	Rechtlich rasch möglich; in der Praxis erfahrungsgemäss 2 bis 3 Monate	In der Praxis mindestens mehrere Monate
Mindestkapital	30000 CHF/EUR/USD; in der Praxis deutlich höhere Kapitalisierung üblich. Alternativ Einbringung von Vermögensgegenständen mit hoher Wertentwicklung im Zeitablauf	Kein Gesetzesminimum; ausreichende Kapitalausstattung von mindestens EUR 200 000 bis EUR 300 000 erwartet
Wirtschaftliche Tätigkeit	Kein Gewerbebetrieb; zulässig ist, was der ordnungsgemässen Anlage und Verwaltung des Vermögens dient; operative Tätigkeiten können bei Bedarf über Tochtergesellschaft abgebildet werden	Beteiligungshaltung und wirtschaftliche Tätigkeit zulässig; Erbschaftsteuer beachten; operative Tätigkeiten können bei Bedarf über Tochtergesellschaft abgebildet werden
Governance und Aufsicht	Mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder; eines davon regulierter Treuhänder oder 180a-Person; Repräsentanz bei fehlender Zustelladresse; keine obligatorische STIFA-Aufsicht	Rechtsaufsicht der Länder, in vielen Bundesländern bei Familienstiftungen aber deutlich eingeschränkt; Zustimmungspflicht bei strukturellen Änderungen
Transparenz	Hohe Diskretion, fakultative Ausgestaltung in Beistatuten oder Reglementen; keine Publizität ohne Registereintrag	Register ab 2026 bringt Publizität; aktuell Ausnahmen von bestimmten Veröffentlichungspflichten vorgesehen

2. DIE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG

ENTSTEHUNG UND AUFSICHT

Gemeinnützige Stiftungen müssen in Liechtenstein ins Handelsregister eingetragen werden und unterstehen der Aufsicht der STIFA. Zusätzlich bestellt das Fürstliche Landgericht in der Regel eine unabhängige Revisionsstelle, die prüft, ob die Mittel satzungsgemäss verwendet werden. Eine Befreiung von der Revisionspflicht ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Das Modell kombiniert entsprechend behördliche Aufsicht und gerichtliche Kontrolle und ist auf verlässliche Mittelverwendung ausgerichtet.

In Deutschland erfolgt die Anerkennung durch die Länder. Mit dem Register ab 2026 wird die Sichtbarkeit erhöht und der Rechtsverkehr vereinfacht. Auch hier unterliegen gemeinnützige Stiftungen einer staatlichen Aufsicht, die sicherstellt, dass Mittel ausschliesslich für die festgelegten Zwecke verwendet werden.

Zusätzlich haben die zuständigen deutschen Finanzämter einen relevanten Einfluss, da im Rahmen der Gemeinnützigkeitsprüfung regelmässig kontrolliert wird, ob die Stiftung die steuerbegünstigten Zwecke ordnungsgemäss erfüllt.

Zweckverwirklichung und Reichweite

Liechtenstein erlaubt Förderprogramme ohne Inlandsquote; Projekte können auch vollständig im Ausland umgesetzt werden.

Deutschland verfügt über einen engeren gesetzlichen Rahmen und fokussiert stärker auf die nationale Förderlandschaft. Auslandsförderung ist innerhalb der Zweckauslegung möglich, erfordert in der Praxis aber erhöhte Nachweis- und Dokumentationspflichten betreffend die ordnungsgemässe Mittelverwendung. Eine enge Abstimmung mit den Behörden empfiehlt sich.

Wirtschaftliche Betätigung

In Liechtenstein ist ein eigenständiger Gewerbebetrieb nicht Ziel gemeinnütziger Stiftungen; zulässig an wirtschaftlicher Tätigkeit ist, was der unmittelbaren Zweckverfolgung dient oder spezialgesetzlich erlaubt ist.

In Deutschland gilt die bewährte Aufteilung in ideellen Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Deutschland erlaubt wirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen des Zweckbetriebs. Darüberhinausgehende Tätigkeiten werden wie in Liechtenstein als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt – und unterliegen sohin den allgemeinen steuerlichen Regelungen.

In beiden Ländern lässt sich eine notwendige operative Tätigkeit bei Bedarf sauber über eine in- oder ausländische Tochtergesellschaft abbilden; die Stiftung bleibt zweckorientiert und die Sphären bleiben getrennt.

Governance und Aufsicht

Liechtenstein verlangt einen Stiftungsrat mit mindestens zwei Mitgliedern sowie eine Revisionsstelle und die Aufsicht der STIFA. Wie bei der privatnützigen Stiftung wirkt jeweils mindestens ein bewilligter und regulierter Berufstreuhander beziehungsweise eine 180a-Person mit, die der Aufsicht der FMA unterstehen. Zudem können fakultativ Aufsichtsgremien wie zum Beispiel ein Stiftungsbeirat ins Leben gerufen werden.

In Deutschland gewährleisten die Behörden der Länder eine laufende Rechtsaufsicht; das Register erhöht künftig die Transparenz.

Steuerliche Einordnung

Gemeinnützige Stiftungen profitieren in beiden Ländern von vorteilhaften steuerlichen Rahmenbedingungen, sofern Mittel ausschliesslich und nachhaltig dem gemeinnützigen Satzungszweck dienen.

Liechtenstein befreit Stiftungen wegen Gemeinnützigkeit von der persönlichen Steuerpflicht auf schriftlichen Antrag, und somit von der Ertrags- und Grundstücksgewinnsteuer sowie der Gründungsabgabe. Analog befreit Deutschland gemeinnützige Stiftungen auf Antrag von der Körperschafts- und Gewerbesteuer; Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen sind regelmässig schenkungs- beziehungsweise erbschaftssteuerfrei, soweit sie steuerbegünstigten Zwecken dienen. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bleiben steuerpflichtig.

Sofern Stiftungen in beiden Ländern die jeweiligen gesetzlichen Kriterien erfüllen, stellt Deutschland einen Freistellungsbescheid aus, in Liechtenstein erfolgt eine Steuerbefreiung. Diese ist in Liechtenstein zeitlich nicht begrenzt, sofern die gesetz-

lichen Kriterien eingehalten sind. In Deutschland wird der Freistellungsbescheid im regelmässigen Veranlagungsverfahren neu erteilt, nachdem das zuständige Finanzamt die tatsächliche Geschäftsführung für die letzten drei Veranlagungsjahre geprüft hat. Bei positivem Ergebnis wird der Bescheid für weitere Jahre verlängert.

Mit dem Freistellungsbescheid beziehungsweise der Steuerbefreiung sind auch Spenden und Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen auf deren Ebene steuerbegünstigt. Zudem dürfen Stiftungen dann Spendenbescheinigungen ausstellen.

Bei internationalen Programmen wird die steuerliche Tragfähigkeit gemeinsam mit Beratern in den Förderländern sichergestellt.

VERGLEICHSTABELLE: PRIVATNÜTZIGE STIFTUNG

Kriterium	Liechtenstein	Deutschland
Entstehung und Register	Eintragung ins Handelsregister; STIFA-Aufsicht; Revisionsstelle durch Landgericht (Befreiung möglich)	Anerkennung durch Länder; zentrales Register ab 2026
Gründungsdauer	Rechtlich rasch möglich; in der Praxis erfahrungsgemäss 2 bis 3 Monate	In der Praxis mindestens mehrere Monate
Fördergeografie	Förderung zu 100 Prozent im Ausland möglich, keine Inlandsquote erforderlich	Schwerpunkt Inlandsförderung; Ausland förderbar, in der Praxis aber erhöhte Nachweis- und Dokumentationspflichten; enge Abstimmung mit Behörden empfehlenswert
Wirtschaftliche Tätigkeit	Zweckdienlich; Zweckbetrieb steuerbegünstigt, darüber hinaus steuerbarer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb; operative Tätigkeiten über steuerpflichtige Tochtergesellschaft möglich	Zweckbetrieb steuerbegünstigt; darüber hinaus steuerbarer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb; operative Tätigkeiten über steuerpflichtige Tochtergesellschaft möglich
Governance und Vertrauen	Mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder, eines davon regulierter Treuhänder oder 180a-Person; STIFA-Aufsicht; Revisionsstelle	Vorstand; Landesaufsicht; erhöhte Registertransparenz ab 2026

FS+P AG - EXPERTISE UND MEHRWERT FÜR STIFTERINNEN UND STIFTER

FS+P strukturiert und begleitet ausschliesslich liechtensteinische Stiftungen – privatnützig wie gemeinnützig. Der Leistungsumfang reicht von der Analyse der Zielsetzungen über die Ausgestaltung von Statuten, Beistatuten und Reglementen bis zur Besetzung der Organe, Einrichtung von Kontrollmechanismen, laufenden konsolidiertem Reporting und der operativen Umsetzung oder umfassenden Verwaltung. Internationale Projekte werden in enger Zusammenarbeit mit erprobten Netzwerkpartnern im Ausland realisiert.

Dr. Marco Felder verfügt über langjährige Erfahrung im Stiftungs- und Steuerrecht sowie über ein breites internationales Netzwerk; Projekte werden rechtlich belastbar, steuerlich tragfähig und operativ effizient umgesetzt.

FAZIT

Liechtenstein und Deutschland bieten leistungsfähige Stiftungsrahmen, wobei das stabile politische System in Liechtenstein das rechtliche und steuerliche Umfeld für Stiftungen langfristig berechenbarer machen kann.

Liechtenstein überzeugt zudem durch Diskretion, flexible Gestaltung, zentrale Aufsicht und die Einbindung regulierter Treuhänder. Deutschland punktet mit Nähe zum lokalen Spendenmarkt, traditionsreicher Praxis und künftig gestärkter Registertransparenz.

Welche Jurisdiktion den Vorzug verdient, hängt von den Präferenzen und Zielen der Stifter ab. Für international ausgerichtete und langfristig stabile Vermögens- und Förderstrukturen bietet Liechtenstein oft die stringenteren Vorteile, für rein nationale Förderziele ist Deutschland eine ebenso geeignete Lösung.

Exkurs: Segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company, PCC)

Seit 2016 steht im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht eine für sämtliche Rechtsformen – sohin auch die Stiftung – verfügbare Organisationslösung zur Verfügung, die aus einem Kern und einem oder mehreren Segmenten besteht. Diese Segmente werden organisatorisch getrennt geführt.

Anders als bei in der Schweiz und in Deutschland verbreiteten Dachstiftungen, die ebenfalls Zuwendungen verschiedener Stifterinnen und Stifter bündeln, sorgt das PCC-Modell für eine echte Haftungsabschottung – sowohl zwischen Kern und Segmenten als

auch zwischen den Segmenten untereinander. Vermögenswidmungen, die sonst als eigenständige Einzelstiftungen errichtet würden, können segmentweise mit getrennter Haftung, eigenem Kapital und eigenständigem privat- oder gemeinnützigem Zweck geführt werden, während die administrative Steuerung zentral über den Kern erfolgt.

Dadurch lassen sich neben privatnützigen Holdingstiftungen insbesondere philanthropische Vorhaben kleineren Umfangs effizient und kostensensibel umsetzen, ohne die Eigenständigkeit preiszugeben – etwa durch eine frei wählbare Bezeichnung der Segmente.



KONTAKT

FS+P AG
IM KRÜZ 2
9494 SCHAAN
LIECHTENSTEIN

T +423 230 20 90
OFFICE@FSP.LI
FSP.LI



**DR. IUR. MARCO FELDER,
M.SC., M.B.L.-HSG, LL.M.**

T +41 79 614 91 00
marco.felder@fsp.li

DISCLAIMER

Der Inhalt dient ausschliesslich einer allgemeinen Information und ist unvollständig. Zudem beinhaltet die gegenständliche Publikation keinen juristischen Rat, jede Haftung bezüglich des Inhalts wird abgelehnt.